

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1851

22.3.1851 (No. 69)

Karlsruher Zeitung.

Samstag, 22. März.

N. 69.

Vorauszahlung: jährlich 8 fl., halbjährlich 4 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 8 fl. 30 fr. und 4 fl. 15 fr.
Einkaufsgebühren: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 4 fr. Briefe und Gelder frei.
Expedition: Karl-Friedrich-Straße Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1851.

Karlsruhe, 21. März.

Seine Großherzogliche Hoheit der Prinz Wilhelm von Baden ist, von Potsdam kommend, gestern Nachmittag um 5 Uhr zum Besuch Höchstseiner Durchlauchtigsten Eltern hier eingetroffen und im Großherzoglichen Schlosse abgestiegen.

Ein neues demokratisches Aktienstück.

(Neue Münchener Zeitung.)

Daß die Nothen sich aus ihrer scheinbaren Unthätigkeit aufgerafft und von neuem wader darauf loswühlen, ist nicht länger zu bezweifeln. Die echten Nothen sind übrigens offenbar genug, um uns zu sagen, was sie von der nächsten Revolution erwarten. Hören wir einen der grimmigsten Verschwörer, den in Belle-Isle-en-Mer eingesperrten Blanqui. Es ist dieser „Avis au peuple“ in mehr als einer Beziehung sehr belehrend, und zwar nicht bloß für Frankreich. Er schreibt: „Welche Klippe bedroht die Revolution von morgen? Die Klippe, an der die von gestern zertrümmert ist, die beklagenswerthe Beliebtheit der in Volkstribunen verkleideten Bürger (Bourgeois): Ledru-Rollin, L. Blanc, Cremieux, Marie, Lamartine, Garniers-Pages, Dupont, Flocon, Albert Arago, Marrast! Verhängnisvolle Liste! Unselige Namen in blutigen Zeichen auf allen Plastersteinen des demokratischen Europa's geschrieben. Die provisorische Regierung ist es, welche die Revolution getödtet hat! Nur sie hat Unfälle, das Blut von so vielen tausend Opfern zu verantworten. Die Reaktion trieb nur ihr Handwerk, indem sie die Demokratie erwürgte. Das Verbrechen ist von den Verräthern verübt worden, welche das Volk voll Vertrauen als Führer anerkannte, und die das Volk der Reaktion preisgaben. Elende Regierung! Dem Klagegeschrei und den Bitten zum Trost schleudert sie die Steuer der 45 Centimes ins Land, welche die Bauern in Verzweiflung bringt. Sie behält die royalistischen Generalstände, den royalistischen Richterstand, die royalistischen Gesetze bei. Verrätherei! Sie läßt die Arbeiter von Paris am 16. April auseinander sprengen, sie wirft die von Limoges in den Kerker, sie streckt die von Rouen mit Kartätschen nieder; sie entfesselt alle Henker, sie würgt alle aufrichtigen Republikaner. Verrätherei, Verrätherei! Ihr, ihr allein gebührt die furchtbare Last aller Mißgeschickte, welche die Revolution fast vernichtet haben. Weh uns, wenn am Tage des nächsten Volkstriumphes die leicht vergessene Nachricht der Massen einen jener Männer, welche ihr Mandat verrathen haben, die Zügel der Gewalt ergreifen läßt! ein zweites Mal wäre es um die Revolution geschehen.“ Nachdem Blanqui seinen früheren Genossen dieses Anathema geschickt hat, nennt er dem Volke die *conditio sine qua non* seines endlichen Triumphes. „Es darf nicht ein einziges Gewehr in den Händen der Bourgeoisie bleiben. Hors de la point de salut! Die Waffen und die Organisation der Arbeiter als Volkswehr, das ist das entscheidende Element des Fortschrittes, das einzige Mittel, dem Elend ein Ende zu machen. Wer Eisen hat, hat Brod. Man beugt sich vor den Bajonetten, man zerprengt unbewaffnete Haufen. Das mit bewaffneten Arbeitern gepickte Frankreich, das ist der Triumph des Sozialismus. Den bewaffneten Proletariern gegenüber wird Alles verschwinden, Hindernisse, Widerstand, Unmöglichkeit. Aber für die Proletarier, welche sich durch lächerliche Promenaden durch die Straßen, durch Pflanzen von Freiheitsbäumen, durch hohle Advokatenphrasen ködern lassen, wird es Weibwasser zunächst, hierauf Hohn, endlich Kartätschen, Jammer immer geben. Das Volk wähle! Gefängniß zu Belle-Isle, 10. Februar 1851. Publizirt durch die Freunde der Gleichheit.“ Mit diesem Nachwerke überraschte Blanqui seine „Brüder“ in London am dem Tage des 24. Februar und in dem Augenblicke, als sie unter dem Vorfig von L. Blanc „die glorreichste aller Revolutionen“ feierten.

Die Dresdener Konferenzen.

Einer so eben erschienenen Schrift, betitelt: „Die Dresdener Konferenzen“, welche mit mehreren Urkunden ausgestattet ist, entnimmt die Berliner „Constitutionelle Zeitung“ die nachfolgenden „Vorschläge der Subkommission, betreffend das Verhältnis der Bundes- zur Landesgesetzgebung“:
„1) Da nach Art. 55 der Schlussakte die Ordnung der landständischen Verfassungen als innere Landesangelegenheit zwar den souveränen Fürsten der Bundesstaaten überlassen bleibt, dagegen die innern Staatseinrichtungen der deutschen Bundesstaaten weber dem Zweck des Bundes, wie solcher im Art. 2 der Bundesakte und Art. 1 der Schlussakte ausgesprochen ist, irgend einen Eintrag thun, noch überhaupt die im Bunde vereinten souveränen Fürsten in Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen durch eine landständische Verfassung gehindert und beschränkt werden dürfen (Art. 53 und 58 der Schlussakte); da ferner die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staats vereinigt bleiben muß, und der Souverän durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann (Art. 57 der Schlussakte), die Bundesverfassung aber außer den Art. 26 der Schlussakte angeführten Fällen und außer dem Fall einer übernommenen

besondern Garantie (Art. 60 der Schlussakte) berechtigt und verpflichtet ist, in landständischen Angelegenheiten oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen zur Aufrechterhaltung der über den Art. 13 der Bundesakte festgesetzten Bestimmungen einzuwirken (Art. 61 der Schlussakte), diese Bestimmungen auch auf die freien Städte in so weit anwendbar sind, als die besondern Verfassungen und Verhältnisse derselben es zulassen (Art. 62 der Schlussakte); nachdem es endlich notorisch ist, daß in mehreren Verfassungen und Landesgesetzen der Bundesstaaten, besonders seit dem Jahr 1848, Bestimmungen aufgenommen worden sind, welche mit den Grundsätzen des Bundes und den übernommenen bundesmäßigen Verpflichtungen nicht im Einklang stehen: so erkennen sämtliche Bundesglieder die Verpflichtung an, die erforderliche Abänderung der betreffenden Bestimmungen ihrer Verfassungen und Gesetze zu bewirken, auch der Bundesversammlung davon Anzeige zu machen, daß und in welcher Beziehung Dies geschehen, oder zu begründen, daß eine solche Abänderung nicht erforderlich war. Im Fall eine solche als notwendig erkannte Abänderung auf Hindernisse stoßen sollte, welche sich auf landesverfassungsmäßigem Wege nicht beseitigen lassen, hat die betreffende Bundesregierung hiervon gleichfalls der Bundesversammlung Anzeige zu erstatten, welche sodann den vorliegenden Fall in Betrachtung zu nehmen und innerhalb ihrer grundgesetzlichen Kompetenz die Mittel und Wege, wie eine Abänderung zu bewirken sey, zu beschließen hat.

„2) In den Fällen, wo zwischen einer Bundesregierung und deren Ständen ein nicht auf dem verfassungsmäßigen Wege zu lösender Streit über Auslegung oder Anwendung der Verfassung entsteht, haben sowohl die Landesregierung als die Stände das Recht, die streitige Frage der Bundesversammlung vorzulegen, welche sodann eine Vermittlung zu versuchen, eventuell die Streitfrage zur . . . gerichtlichen Entscheidung zu verweisen hat.

„3) Da nach dem Geist des Artikel 57 der Schlussakte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 58 ausspricht, keinem deutschen Souverän durch die Landstände die erforderlichen Mittel zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung verweigert werden dürfen, so ist jede allgemeine Steuerverweigerung von Seiten der Stände als eine die Aufrechterhaltung der innern Ruhe und Ordnung unmöglich machende Widergesetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung zu betrachten und hiergegen nöthigenfalls nach Maßgabe des Art. 25 der Schlussakte einzuschreiten. In Fällen, wo die Stände eines Landes die erforderlichen Mittel zu einer bestimmten Ausgabe verweigern, welche die Regierung im Interesse des Landes zu einer wohlgeordneten Regierung für unumgänglich notwendig hält, haben sowohl die Regierung als die Stände das Recht, die streitige Frage der Bundesversammlung vorzutragen, welche sodann eine Vermittlung zu versuchen, eventuell die Streitfrage zur . . . gerichtlichen Entscheidung zu verweisen hat. Bis die Vermittlung oder die gerichtliche Entscheidung erfolgt ist, dürfen die bisher zu demselben Zweck verwilligten Geldmittel nicht verweigert werden.

„4) Da nach Art. 52, 57, und 58 der Schlussakte die zur Erfüllung der bundesverfassungsmäßigen Leistungen erforderlichen Geldbeiträge von den Ständen nicht verweigert werden dürfen, eine der wichtigsten Pflichten der Bundesglieder aber in Bereithaltung der zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen Bundesstaaten notwendigen Militärkontingente besteht (Art. 2 der Bundesakte, Art. 1 und 35 der S.-A., Bundes-Kriegsverfassung vom 9. April 1821), und die Bundesversammlung verpflichtet ist, die auf das Militärwesen des Bundes Bezug habenden organischen Einrichtungen zu beschließen (Art. 51 der Schlussakte), so dürfen die im Bunde vereinten souveränen Fürsten und freien Städte ihrer bundesmäßigen Verpflichtung in dieser Beziehung in keiner Weise beschränkt werden. In dem Falle aber, wenn die Stände zwar die bundesmäßige Verpflichtung im Allgemeinen anerkennen, jedoch einzelne von der Regierung zu genügender Erfüllung dieser Bundespflicht als notwendig verlangte Geldleistungen aus dem Grunde verweigern, weil der Bundespflicht auch ohne diese genügend nachgekommen werden könne, hat die betreffende Bundesregierung den speziellen Fall der Bundesversammlung vorzulegen, welche hierüber maßgebend beschließt.

„5) Wenn in den, in den Art. 25, 26, und 28 der Schlussakte bezeichneten Fällen ein Einschreiten des Bundes zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung in einzelnen Bundesstaaten erforderlich wird, so hat die Bundesversammlung die Ursache der eingetretenen Störung zu ermitteln, und im Fall diese in-mangelhaften Bestimmungen der Landesverfassung oder der Landesgesetze gefunden wird, eine Aenderung derselben zu veranlassen.“

Deutschland.

§ Karlsruhe, 21. März. Aus verschiedenen Theilen des Landes kommen Deputationen hierher, um Sr. königl. Hoh. dem Großherzog zur Wiedergewinnung Glück zu wün-

schen. Gestern hatte eine Abordnung der Karlsruher Bürgerwehr die Ehre, von dem allverehrten Landesfürsten zu gleichem Zweck empfangen zu werden. Mit gewohnter Huld und Güte nahmen Sr. königl. Hoheit die Namens des gesammten Bürgerwehr-Korps dargebrachten Glückwünsche entgegen. Allerhöchstdieselben sprachen bei dieser Gelegenheit wieder neuerdings so wohlwollende Bemerkungen für das gesammte Bürgerwehr-Korps aus, daß nur zu wünschen wäre, jeder Wehrmann hätte diese wahrhaft landesväterlichen Worte hören können.

Möge der Himmel uns diesen gütigen, bürgerfreundlichen Fürsten noch recht viele Jahre erhalten. Dieses ist das Gebet aller treuen Badener.

§ Karlsruhe, 21. März. Die Nr. 65 der „Badischen Landeszeitung“ enthält einen von hier datirten Artikel über die Verhältnisse der Krefelder Maschinenfabrik, dessen unrichtige Angaben um so mehr einer Berichtigung bedürfen, als sie auch in andere Blätter des In- und Auslandes übergegangen sind, und so in näheren und entfernteren Kreisen Besorgnisse über den Fortbestand eines Etablissements erregt haben, das sich durch seine Leistungen eines wohlbegründeten Rufes in ganz Deutschland erfreut. Durch an der Quelle selbst eingezogene Erkundigungen sind wir in den Stand gesetzt, die in dem beregten Artikel der „B. Landeszeitung“ enthaltenen Angaben zu berichtigen und die auf sie gegründeten Besorgnisse zu zerstreuen. Es waren am letzten Jahrtage am 8. März 480 Mann beschäftigt; hievon sind seitdem 51 Mann theils nach Eslingen gezogen, um daselbst beschäftigt zu werden, theils ausgetreten. Es bleiben sonach 429 Mann, welche den Angestellten- und Arbeiterstand der Maschinenfabrik am 22. März bilden werden. Diese Zahl kann je nach dem weitem Gang des Geschäftes eben so leicht eine Vermehrung als eine Verminderung erfahren. Wenn daher der Korrespondent der „Bad. Landes.“ schon jetzt wissen will, daß die Zahl der Arbeiter durch weitere Verabschiedungen auf 36 gebracht werden soll, so hat er durch diese Notiz allein allen Sachverständigen und überhaupt Urtheilsfähigen den Maßstab für Würdigung seiner Angaben an die Hand gegeben; denn eine Maschinenfabrik mit 36 Arbeitern ist denn doch etwas Abenteuerliches. Schon Dies hätte andere Blätter bewegen sollen, den Artikel der „Bad. Landes.“ nicht als baare Münze zu nehmen. So sind wir denn auch in der Lage, die weitere Angabe, daß die Fabrik eventuell in eine Spinnerei verwandelt werden solle, selbst für das Produkt einer Phantasie zu erklären, die sich viel mit Hirngespinnsten abzugeben scheint. Es ist an einen solchen Plan noch nicht im entferntesten gedacht worden. Nach diesen Aufklärungen wird das Publikum über den Werth jener Notizen, die so viel Aufsehen und Beunruhigung verursacht haben, im Reinen seyn, und der Korrespondent der „Bad. Landeszeitung“ wohl selbst einsehen, daß mit Verbreitung solcher irriger Angaben weder der Stadt, noch dem Etablissement, noch dem Blatt, in das er schreibt, gedient seyn kann.

○ Aus dem Mittelrheinkreis, 20. März. Die Wiederauffindung des in frühern Jahrhunderten betriebenen Bergwerks bei Wiesloch erregt mit Recht die allgemeine Theilnahme; denn es ist damit dem Lande ein neuer, noch kaum zu berechnender Vortheil gewonnen. Insofern zeigt sich auch bei dieser Gelegenheit wieder, wie nützlich die genaue Kenntniß der verflorenen Jahrhunderte, das Leben und Treiben des Volkes, der Gegenwart werden kann. Es mag darum gerade jetzt nicht unpassend erscheinen, einige geschichtliche Notizen über den Bergbau bei Kusloch und Wiesloch mitzutheilen, zumal Geschichtsschreiber, wie Häuser in seiner pfälzischen Geschichte, auf diesen so wichtigen Betrieb der Vorzeit gar keine Rücksicht nehmen. In dem badischen Archiv von Mone, 2. Band, S. 84 u. ff. hat Bronn bereits vor mehreren Jahren höchst interessante Nachweisungen darüber gegeben, so dürfen die im vorigen Jahre hat Mone in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, 1. Heft, S. 48 u. ff. drei Urkunden zur Geschichte des Bergbaues von Kusloch bis Durlach, von 1439 bis 1532 mitgetheilt. Darnach wurde der Bau auf silberhaltigen Bleiglanz und Galmey in dem Bezirke von Wiesloch schon seit dem 11. Jahrhundert betrieben und war noch im 15. Jahrhundert im Gang. Wann er später, und aus welchen Gründen, aufgehoben worden, ist nicht bekannt. Daß die Römer in diesen Gegenden auf Silber gebaut, wie noch neulich in diesem Blatte behauptet wurde, ist eine Annahme, für die uns ein Gewährsmann nicht bekannt ist. Die erste der von Mone mitgetheilten Urkunden ist vom 28. Januar 1474, worin Jakob Bartzheimer „von wegen des durchl. Fürsten Friedrich, Pfalzgraven by Rine“ mit dem Konrad Murer zu Wissenloch von des Galmey wegen übereinkommen ist. Darnach soll „derselb Konrad Murer dem gnäd. Herrn zweihundert Thonnen gutter und lutter Galmey gewinnen us dem Berg zu Kusloch uf sinen eignen Kosten; er soll auch den Esengezug und Licht selbst darlegen und soll uff das mindest mit dreien Mannen arbeiten, daß die Arbeit desto förderlicher gehe; und er soll keiner andern Arbeit sich unterziehen, bis die zweihundert Thonnen Galmey gewonnen werden.“

Man sieht aus dieser Bestimmung, daß man eine reiche Ausbeute zu machen hoffte. Von Seite des Pfalzgrafen

Friedrich mußten dem Konrad Murer „die Thonnen uff den Berg geschafft werden, darin man Pulver und Rinsische zu führen pflegt.“ Für 4 Tonnen wurde ein Gulden Arbeitslohn bezahlt; zwei Gulden wurden gleichsam als Vorschuß gegeben, damit Konrad Murer Licht, Essen und sonstige Bedürfnisse bestreiten konnte. Endlich bewilligte der Pfalzgraf alles Holz, das Konrad Murer zur Arbeit nöthig hatte.

Obgenannter Jakob Bargaister war Bürger zu Amberg, und hatte bereits im Jahr 1468 ein ausgedehntes Privilegium zum Bergwerksbetrieb in den pfälzischen Landen erhalten. Im Jahr 1472 war er zum Obermeister, Bergvogt und Bergwerksbereiter ernannt worden.

Im Jahr 1476 ließ indeß der Pfalzgraf Friedrich kurz vor seinem Tode praktische Bergleute aus Freiberg und Goslar kommen, welchen er vermittelt einer Urkunde vom 5. April 1476 die Bergwerke zu Kusloch und Peterswald (wahrscheinlich der Peterswald südlich von Simmern auf dem Hunsrück, da es keinen Ort dieses Namens in der Pfalz gab) übergeben hat. Es waren dies Hans Clugen von Freiberg und Meister Veit Smelzer von Goslar.

In der dritten Urkunde, die wir in genannter Zeitschrift Mone's erhalten, verleiht Bischof Reinhart von Speier unterm 14. Juni 1439 dem Heinrich v. Remchingen und seinen Erben das Bergwerk zu Bruchsal, wogegen diese von dem Bergwerk dem Bischof, als dem obersten Herrn des Landes, den Zehnten zu entrichten haben. Indeß ist sowohl dieses Bergwerk, wie jenes zu Kusloch nur mit Tagbau betrieben worden. Das Schloß und Dorf der Herren v. Remchingen lag bei Singen zwischen Durlach und Pforzheim.

Erwägt man die geognostischen Verhältnisse des Gebirgszuges von Kusloch bis Durlach, so ist ziemlich wahrscheinlich, daß der Bergbau auf silberhaltigen Bleiglanz und Galmei theils wirklich betrieben, theils versucht wurde. Es deuten darauf insbesondere auch die Feldnamen: „Silbergrube, Silberhelde, Silberhelle“, welche hier und dort vorkommen.

Freiburg, 20. März. (N. Fr. Z.) Am 15. d. verschied auf seinem grundherrlichen Gute Wiengen Hr. General v. Wangen in der Frühe um 4 Uhr im 84. Jahre seines Alters an Entkräftung.

Friedrich Ludwig Frhr. v. Wangen auf Geroldseck, f. k. österreichischer Kammerer und Generalmajor, des hohen Maltheiser- und S. Ludwig-Ordens Ritter, war geboren im Jahr 1767 zu Straßburg. Sein Vater war Beat Ludwig Konrad, fön. franzöf. Generalleutnant und Großkreuz des S. Ludwig-Ordens, dessen Bruder Friedrich Beat, Fürstbischof von Basel. Seine Frau Mutter Anna Maria Karoline Freiin von Pfürdt-Karlsbach. Der verstorbene General widmete sich schon in seiner Jugend, gleich allen seinen Voreltern, dem Militärstand, trat 1785 als Leutnant in das fön. französische, aus lauter Deutschen bestehende Reiterregiment Royal-Allemand, wurde 1788 zum Oberleutnant befördert, und 1791 zum Rittmeister. Als die französische Revolution bereits zwei Jahre gewüthet, die Königswürde abgepfiffen wurde, die Gewalt über Deutschland und seinem Kaiser den Krieg erklärt hatten, wollte das Regiment, welches allen Versuchen zur Untreue widerstand, den Eid, den es bloß seinem König geleistet, nicht brechen, und nicht in den Reih'n Derjenigen sehten, die ihren König im Gefängniß hielten; es verließ nebst mehreren andern treu gebliebenen Regimentern den Revolutionsboden, unter Anführung des Herzogs Karl von Lothringen-Lamberg, seines Obersten, und trat in den Dienst des deutschen Kaisers. Mit Beibehaltung seines früheren Namens machte dieses Regiment die Feldzüge von 1792 bis 1798 am Rheine mit. Im letzten Jahre wurde es zu einem Kürassierregiment umgewandelt unter dem Namen Melas, und als solches diente es in Italien. 1802 wurde das Regiment zu einem Dragonerregiment umgewandelt und erhielt 1806 den Namen Tiesch. Bei allen Gelegenheiten hatte es sich besonders ausgezeichnet.

Die militärischen Talente und der hohe Muth des Rittmeisters v. Wangen waren der Kenntniß der hohen Generallität nicht entgangen; 1809 wurde er zum Major befördert, und machte in dieser Eigenschaft den rühmlichen Feldzug und die Riesenschlachten auf dem Marchfelde mit. 1812 wurde das Regiment dem Armeekorps des Fürsten Schwarzenberg zugetheilt und machte den Feldzug in Lithauen als Allirte Kaiser Napoleon's mit. Im Treffen bei Chobrin zeichnete sich Major v. Wangen ganz besonders aus, indem er mit seiner Division 3 Pulk Kosaken zu Grunde richtete. Bald darauf zum Oberleutnant vorgerückt, machte er 1813 bis 1815 den Befreiungskrieg in Sachsen mit, wo er bei Leipzig abermal's Gelegenheit hatte, unter den Augen der allirten Monarchen sich auszuzeichnen; dann in Frankreich. Nach geschlossenem Frieden verblieb das Regiment beim Okkupationskorps unter General Frimont im Elsaß. Früher schon war unser Verstorbener zum Oberst und Regimentskommandeur vorgerückt. Als das Okkupationskorps Frankreich verließ, marschirte er mit dem Regiment nach Galizien. 1827 wurde Oberst v. Wangen zum Generalmajor ernannt, und mußte als Brigadier nach Esseg in Slavonien abgehen. Das dortige ungesunde Klima konnte der General nicht vertragen; er bat daher Sr. Maj., in den Ruhestand übersetzt zu werden, welche gerechte Bitte in Rücksicht seiner so vielfältig geleisteten treuen Dienste ihm der Monarch gewährte. Seit seinem Rücktritt aus dem aktiven Dienst bewohnte er abwechselnd Freiburg und sein Gut Wiengen.

General v. Wangen hatte sich 1826 vermählt mit der Freiin Auguste Jörn von Zulach, mit welcher er drei Töchter erzeugte: Auguste, geboren 1827, vermählt mit Frhrn. Franz v. Falkenstein, dann noch zwei Fräulein, Karoline und Franziska. Mit unserm Verstorbenen erlischt in Deutschland das Geschlecht der Freiherrn v. Wangen. — Der Verstorbene war ein wackerer, deutscher Mann. Sey ihm die Erde leicht!

Stuttgart, 20. März. Wie der „Schw. Merkur“ mittheilt, soll nunmehr auch die Herstellung der Telegraphenlinie zwischen Bietigheim und Bruchsal in der Richtung der

Westbahnlinie beschloffen seyn und die erforderliche Einleitung zu deren Ausführung bereits von der Eisenbahn-Kommission getroffen werden.

München, 19. März. (Schw. M.) Nachdem die Kammer der Abgeordneten vorgestern den ganzen Tag mit der Berathung über den Entwurf des Gesetzes, das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gefeglichen Ordnung betreffend, zugebracht hatte, nahm sie denselben wenig verändert mit 85 gegen 48 Stimmen an. Wir geben in Folgendem die hauptsächlichsten Bestimmungen: Die zuständige Zivilbehörde, welche die bewaffnete Macht aufbietet, muß ein schriftliches Aufgebot ergehen lassen. In Nothfällen kann dasselbe mündlich gestellt, muß aber so bald als möglich schriftlich wiederholt werden. Die Militärbehörde hat alsdann die Stärke und die Waffengattung der zum Einschreiten abzuordnenden bewaffneten Macht zu bestimmen. Bevor die wirkliche Einschreitung der bewaffneten Macht erfolgt, sind die Zusammengetroffenen durch einen Abgeordneten der Zivilbehörde, im Verhinderungsfalle durch eine von dem Befehlshaber der bewaffneten Macht abzuordnende Militärperson, dreimal zum ruhigen Auseinandergehen aufzufordern. Jeder Aufforderung geht, so weit es möglich ist, ein Signal voraus. Bleibt auch die dritte Aufforderung ohne Erfolg, so hat die bewaffnete Macht von ihren Waffen den erforderlichen Gebrauch zu machen. Die Art und Dauer dieses Gebrauchs hat der Befehlshaber unter eigener Verantwortlichkeit allein zu bestimmen. Auch ohne Signal und Aufforderung und, so weit sie bereits stattgefunden haben, ohne deren Wiederholung, ist die bewaffnete Macht zu dem erforderlichen Gebrauch der Waffen befugt, wenn die Zusammengetroffenen 1) auf die bewaffnete Macht eindringen oder dieselbe auf irgend eine Weise angreifen, oder 2) Barrikaden errichten, oder 3) in öffentliche oder Privatgebäude eindringen oder einzudringen suchen, oder 4) Gewaltthaten an Personen verüben, oder 5) fremdes Eigenthum gewaltsam wegnehmen, beschädigen, oder zerstören. Von den Waffen kann in allen Fällen auch gegen Denjenigen der erforderliche Gebrauch gemacht werden, welcher sich der Entwaffnung oder Verhaftung mit Gewalt widersetzt. — Die einzelnen Artikel werden größtentheils ohne Verhandlung beschloffen, und auch die vorausgegangene allgemeine Berathung bot wenig Interessantes, wenn nicht etwa eine Rede des Hr. v. Lassaulx für interessant gehalten werden will, der in seiner gewöhnlichen Kraftmanier die „Militärdiktatur“ vertheidigte, welche 400 Jahre lang in Rom zum Wohl der Freiheit bestanden habe. Hr. v. Lassaulx wünscht auch für uns eine Militärdiktatur und meint, unter ihrer Herrschaft stünde es besser mit Deutschland. Er seinerseits hätte das vorliegende Gesetz noch dreimal strenger gemacht; denn die Regierung habe nicht bloß das Recht, die öffentliche Ordnung mit allen Mitteln aufrecht zu erhalten, sondern es sey auch ihre „verfluchte Schuldigkeit“, und eine Regierung, die sich hierin schwach zeige, sey werth, daß man sie „zum Tafel jage“.

Bezüglich des Wallerstein'schen Antrags an das Ministerium auf Mittheilung aller auf die Einschreitung in Kirchen bezug habenden Papiere an die Kammer wurde von dem betreffenden Ausschuß mit 6 gegen 3 Stimmen der Beschluß gefaßt, daß auf den Grund des, wenn auch entfernten, Zusammenhanges dieser Sache mit der deutschen Frage, welche bereits mehrmals vor die Kammer zum Beirath gezogen wurde, dieser Antrag formell zur Sphäre der Kammerverhandlung sich eigne.

Die von uns neulich erwähnten Gerüchte eines bevorstehenden Ministerwechsels scheinen sich vor der Hand nicht zu bestätigen.

Wiesbaden, 18. März. (N. A. Z.) Wir sind leider nicht im Stande, so „bestimmte“ Nachrichten über die hiesige Zollkonferenz zu bringen, wie sie dem „Frankfurter Journal“ von hier aus geschrieben werden; dort heißt es: Dem Vernehmen nach dürfte in allen Vorlagen der hiesigen Zollkonferenz eine Einigung zu Stande kommen und eine Entscheidung darüber in dieser Woche erfolgen. In dieser Mittheilung fehlt die geringfügige Andeutung, welche Vorlagen der Zollkonferenz unterbreitet sind, und ferner ist vergessen, daß von hier aus nur Vorschläge ausgehen, die der einstimmigen Genehmigung der Zollvereins-Regierungen bedürfen. Dagegen war die im „Würt. Staatsanz.“ gemachte Mittheilung über den von hier ausgegangenen (bis jetzt aber von allen Zollvereins-Regierungen noch nicht genehmigten) Vorschlag, die Absendung einer Zollvereins-Kommission nach London betr., richtig; eben so dürfte die von der „Hann. Z.“ gebrachte Mittheilung, die Errichtung von Entrepots in den Hansestädten betr., ihre Richtigkeit gehabt haben. Die Verhandlungen werden mit besonderer Thätigkeit unausgesetzt gepflogen. Gestern war ausnahmsweise keine Sitzung. An die Stelle des badischen Abgeordneten Ministerialraths Hack ist der Finanzministerialassessor Molter getreten. Ueber die Dauer der Konferenzen läßt sich etwas Bestimmtes bis jetzt noch nicht mittheilen.

Altona, 17. März. (B.-H.) Mit dem heutigen Morgenzuge ging der österreichische Zivilkommissär, Graf Reisdorff-Pouilly, nach Kiel zurück. Gestern Abend ist der hiesigen Völkerverehr die Anzeige ihrer Suspendirung gemacht worden.

Kiel, 15. März. Die oberste Zivilbehörde hat folgende Bekanntmachung, betreffend die Flagge der holsteinischen Schiffe, erlassen:

Nachdem mittelst allerhöchsten Reskripts vom 3. d. M. bis weiter denjenigen holsteinischen Unterthanen, die Solches wünschen, gestattet ist, für die Schiffe in das oberste Feld der Dannebrogsflagge, zunächst der Flaggenstange, das Resselblatt aufzunehmen, sind von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Kopenhagen die nöthigen Befehle wegen gleichmäßiger Behandlung der mit solchen Flaggen versehenen holsteinischen Schiffe mit den dänischen Schiffen an die im Auslande angestellten Konsule erlassen worden. Indem Vorstehendes hiezu zur öffentlichen Kunde gebracht wird, werden zugleich die seit dem März 1848 erlassenen Verfügungen in

Betreff der Flagge, so wie der Vertretung hiesiger Schiffe im Auslande außer Kraft gesetzt. Kiel, den 12. März 1851. Die oberste Zivilbehörde. Adolph Blome. Preshn.

Berlin, 18. März. Die „Neue Preussische Zeitung“ berichtet: Das Gerücht, nach welchem eine Zusammenkunft des Fürsten Schwarzenberg und des Hr. v. Manteuffel mit nächstem in Dresden stattfinden soll, und zwar auf Anregung des Fürsten Schwarzenberg, der es vorziehen soll, die Antwort Oesterreichs auf die preussische Depesche vom 9. d. M. mündlich zu bewirken, ist lediglich Erfindung. Von einer bevorstehenden Zusammenkunft in Dresden ist zunächst gar nicht die Rede. Wie dem genannten Blatte übrigens aus Wien zuverlässig mitgetheilt wird, sollte die österreichische Rückäußerung auf die diesseitige Depesche vom 9. d. M. am 17. von Wien abgehen. (Sie ist, wie auf telegraphischem Wege bereits gemeldet wurde, am 19. in Berlin eingetroffen. D. Red.)

Der Kriegsminister hat am 15. d. M. eine abermalige Reduktion der Armee angeordnet.

Der General v. Kochow ist heute von einer Besuchsreise nach Wien wieder hier eingetroffen.

Gotha, 18. März. (Dorfs.) Die Staatskasse des Herzogthums Gotha ist durch ein Erkenntniß der Juristenfakultät zu Heidelberg in erster Instanz verurtheilt worden, dem Prinzen Albert 25,000 fl. jährliche Rente zur Abfindung wegen seiner Ansprüche auf das mütterliche Erbe, welches mit dem Kammervermögen an den Staat übergegangen ist, zu zahlen, und ist ihr nur die Rechtfertigung etwaiger Betrugsgünde in einem besondern Prozesse nachgelassen worden.

Wien, 16. März. „Die Unterhandlungen in der deutschen Frage“, schreibt heute der „Kloyd“, „sollen zu dem Resultate geführt haben, daß die beiden Großstaaten sich in Allem verständigt haben, ausgenommen über das Präsidium im Bunde.“ — Der preuß. Gesandte, Graf Bernstorff, wurde vom Kaiser in einer Audienz empfangen, in welcher er Sr. Majestät im Auftrage seines Königs die Karte zum preussischen Schwarzen-Adler-Orden überreichte. Die Abreise dieses Diplomaten von hier ist wieder auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben. — König Dito von Griechenland wird am hiesigen Hof zum Besuch erwartet. — Die Abreise des Kaisers nach Kroatien und Slavonien dürfte bereits zu Anfang des künftigen Monats vor sich gehen. Es heißt, daß der Kaiser bei dieser Gelegenheit auch die Wojwodina besuchen wird. — Der Kaiser hat mit allerhöchster Entschloßung vom 12. Dezember 1850 die Reaktivirung des griechisch-katholischen Erzbisthums zu Karlsburg, und die Errichtung von zwei neuen griechisch-katholischen Bisthümern zu Szamos-Ujvar in Siebenbürgen, dann zu Lugos im Temescher Banate allergnädigst zu genehmigen geruht.

Frankreich.

† **Paris, 19. März.** Der Erzbischof von Paris hat auf das gestern erwähnte Hirten Schreiben des Bischofs von Chartres mit einer Vorladung desselben vor das Provinzialkonzil geantwortet, „das in diesem Jahre abgehalten werden wird. In der betreffenden Ordonnanz, die das „Univers“ heute auf ausdrückliche Einladung veröffentlicht, heißt es: „In Erwägung, daß der Bischof von Chartres durch sein Hirten Schreiben vom 12. März an die Geistlichkeit seiner Diözese aller hierarchischen Ordnung zum Trotz einen Akt unserer Jurisdiktion, wodurch wir unsern Priestern Verhaltensmaßregeln für die politischen Angelegenheiten vorgeschrieben haben, angegriffen und ausdrücklich gewollt hat, daß dies Schreiben in unserer Diözese durch die Journale veröffentlicht werde; — in Erwägung, daß die bischöfliche Autorität vernichtet, die Bande des Gehorsams gänzlich aufgelöst und folglich die Regierung der Kirchen unmöglich gemacht werden würde, wenn es jedem Bischof erlaubt wäre, sich in die innere Verwaltung der andern Diözesen einzumischen und durch öffentliche Akte Maßregeln der bloßen Disziplin zu tadeln; — in Erwägung ferner, daß in demselben Schreiben der Bischof von Chartres uns verderbliche Irrthümer und Lehren aufbietet, wovon in unserm Erlass Nichts zu finden ist; — in Erwägung, daß dieser Angriff auf unsere Jurisdiktions-Autorität und dieses Vergehen aller Achtung vor unserer Metropolitankirche und nicht gestatten, dazu stillzuschweigen, so sehr wir Dies auch wegen des hohen Alters und der Tugenden unseres Suffraganeus wünschen möchten, unterbreiten wir dem in diesem Jahr stathabenden Provinzialkonzil von Paris das Hirten Schreiben des Bischofs von Chartres vom 12. März 1851, das am 18. d. M. im Journal „L'Univers“ veröffentlicht worden ist. — Gegeben von Paris, am 18. März 1851. † M. D. August, Erzbischof von Paris.“ — Im Publikum wie in der Presse hat der zwischen den beiden Prälaten eingetretene oder eigentlich wieder hervorgeretene Konflikt große Sensation erregt. Es ist bemerkenswerth, daß in der ganzen Presse sich nicht eine einzige Stimme zur Vertheidigung der Lehren oder des Benehmens des Bischofs von Chartres, Monseigneur de Clauzel, erhebt, und daß selbst die legitimistischen Blätter, die doch das Parteinteresse dazu auffordern muß, stillschweigen.

Seitdem Odilon Barrot es abgelehnt hat, mit den Hauptpersönlichkeiten des am 18. Januar gestürzten Ministeriums zusammen eine definitive Verwaltung zu bilden, die dem Scheine nach eine parlamentarische, der Wirklichkeit nach aber eine elysäische gewesen wäre, werden die Gerüchte von einer bevorstehenden Kabinettsmodifikation wieder sehr unbestimmt und unzuverlässig. Der Präsident der Republik persönlich scheint überhaupt bis jetzt nicht ernstlich an die Verabschiedung seiner Interimsminister gedacht zu haben, und de Germiny, in dessen Reise nach Rouen man ein untrügliches Anzeichen der nahen Krisis erblicken wollte, tritt sogar heute wieder in die Finanzen ein. Die erwähnten Gerüchte hatten vielmehr ihren Ursprung in den mehr oder minder autorisirten Bemühungen der gewissen Minister Fould, Baroche, und Rouher, eine Allianz mit der Partei

Dillon Barrot abzuschließen, und es ist daher natürlich, daß sie verschwinden, seitdem diese Allianz notorisch gescheitert ist. Das Gerücht von einem legitimistisch-bonapartistischen Ministerium beruht vielleicht auch mehr auf den Wünschen und Unterhandlungen der Freunde des Elysée, als auf den bekannt gewordenen Absichten des Präsidenten der Republik selbst.

Die schon früher von uns gegebene Nachricht, daß Ludwig Napoleon Bonaparte sein Interimsministerium bis zur Zeit der Debatten über die Verfassungsrevision beibehalten will, gewinnt daher mit jedem Tage an Bestand.

Mehrere Offiziere der Nationalgarde von Straßburg sind in Paris angekommen, um eine Petition in Bezug auf die Auflösung der Nationalgarde dieser Stadt der Nationalversammlung zu übergeben.

Zuverlässigen Nachrichten zufolge war die Intervention Oesterreichs und Preussens in der Schweiz wirklich beschlossen, und nur durch die dringenden Vorstellungen Frankreichs haben die beiden Mächte sich bewegen lassen, die Bahn der Unterhandlungen zu betreten.

Im heutigen Ministerrath war ausschließlich von den deutschen Angelegenheiten die Rede. Der beunruhigenden Wendung wegen, die sie anzunehmen scheinen, wurden wichtige Instruktionen für die Geschäftsträger der Republik bei den deutschen Höfen beschloffen, und gleich nach dem Ministerrath durch einen außerordentlichen Kurier erpedirt.

Berryer hat heute erklärt, daß er seinen Vorschlag zur Wiedererstattung der 45-Centimen-Steuer zurücknehmen werde.

Donoso Cortés, der neue spanische Minister, hat in einer Privataudienz dem Präsidenten der Republik sein Beglaubigungsschreiben überreicht.

Rußland.

St. Petersburg, 11. März. Der „Russische Invalide“ veröffentlicht nachstehenden, von Sr. kais. Hoh. dem Großfürsten Thronfolger als Oberchef der Militär-Lehranstalten am 17. Februar an diese Anstalten erlassenen Tagesbefehl: „Ihre kais. Hoheit die Frau Großfürstin Katharina Michailowna hat gestern an ihrem Vermählungstage folgenden Wunsch zu erkennen zu geben geruht: „Die tiefe Erkenntlichkeit (das sind die Worte Ihrer Hoheit), welche in Mir der allseitige Ausdruck der aufrichtigen und rührenden, dem Andenken Meines geliebten Vaters geweihten Gefühle erregt, einem Andenken, das so heilig in den Militär-Lehranstalten bewahrt wird, und der herbe Schmerz, Waife zu seyn, den Ich selbst empfunden, haben in Meinem Herzen den Wunsch erzeugt, zum Gedächtniß an den erhabenen Verstorbenen beständig einen Pensionär in der Michailowschen Artillerieschule auf Meiner Kosten zu unterhalten. Ich möchte den Tag Meiner Vermählung dadurch heiligen, daß Ich das Loos, wenn auch nur einer Waife, deren Schmerz Ich so vollkommen begreife, sicherstelle, und dadurch zugleich beweisen, wie angenehm es Mir ist, ein Andenken an Mei-

nen theuern Vater mit den Gefühlen zu verbinden, die er in den Herzen der Jünglinge der Militär-Lehranstalten zurückgelassen hat.“ Sr. Majestät der Kaiser hat mit besonderem Vergnügen zu dem Anerbieten Ihrer Hoheit seine Genehmigung erteilt. Durchdrungen von tiefer Verehrung für das Gedächtniß des für immer unvergesslichen erhabenen Wohlthäters der Militär-Lehranstalten und die Gefühle der Frau Großfürstin Katharina Michailowna vollkommen theilend, bringe Ich Vorstehendes zur Kenntniß der Militär-Lehranstalten, die vormalig unter der Leitung des Großfürsten Michael Pawlowitsch standen und Mir gegenwärtig Allerhöchst anvertraut sind. Ich befehle, daß dieser Tagesbefehl in sämtlichen Kompagnien, Schwadronen, und der Batterie vorgelesen und in allen Lehranstalten ein Gebet gehalten werde für ein langes und glückliches Ehebandniß Ihrer kaiserlichen Hoheit. Die Michailowsche Artillerieschule ist beauftragt, den Willen Ihrer kaiserlichen Hoheit in Ausführung zu bringen. (gez.) Generaladjutant Alexander.“

Frankfurter Kurszettel. 20. März. (Aus dem Kursbericht vom Syndikate der Wechselbank.)

Staatspapiere.	per comptant.	Wechsel in fl. süddeutscher Währung.
Oesterreich.	Wiener Bankaktien 1142 P. 39 bez. 38 G.	Amsterd. fl. 100 f. S. 100 3/4 G. 1/2 B.
"	3 3/4 Metallobligationen 73 1/2 P.	ditto 3 M.
"	4 1/2 " " 64 1/2 P. 3/8 bez.	Augsburg fl. 100 f. S. 119 3/4 G. 120 B.
"	4 " " 58 1/4 P.	ditto 3 M.
"	fl. 250 Loose d. Rothsch. v. 1839 91 1/4 P. 91 bez.	Berlin Tplr. 60 f. S. 105 1/2 G. 3/4 B.
"	fl. 500 " " 153 1/4 P.	ditto 3 M.
Preußen.	4 1/2 Oblig. d. Rothsch. à 105 fr. 101 1/2 G.	Bremen Tplr. 50 Lsb. f. S. 95 3/4 G. 96 B.
"	Bankanleihe 97 G.	ditto 3 M.
Bayern.	3 1/2 Oblig. v. 1850 d. Rothsch. 102 1/2 P.	Hamb. B.M. 100 f. S. 88 1/2 G. 3/8 B.
"	3 1/2 " " 89 1/2 G.	ditto 3 M.
"	Ludwigsh.-Verb.-Eisenb.-Akt. 82 1/2 P. 3/4 bez. 5/8 G.	Leipzig Tplr. 60 f. S. 105 3/4 G. 1/2 B.
Württemberg.	4 1/2 Oblig. d. Rothsch. 100 1/2 P. 100b. 3 3/4 G.	ditto 3 M.
"	3 1/2 " " 86 1/4 P. 86 G.	London Lf. 10 f. S. 118 3/8 G. 5/8 B.
Baden.	3 1/2 Oblig. 104 P. 103 1/2 G.	ditto 3 M.
"	3 1/2 Oblig. v. 1842 86 1/2 G.	Paris Frs. 200 f. S. 94 1/2 G. 3/4 B.
"	Loth.-Anl. à fl. 50 55 1/4 P. 55 G.	ditto 3 M.
"	à fl. 35 32 1/2 P. 3/4 bez. 5/8 G.	Wien fl. 100 f. S. 91 1/4 G. 5/8 B.
Kurpfälz.	40 Lb. Loose d. Rothsch. 32 1/2 P. 3/4 bez.	ditto 3 M.
Gr. Pfälz.	Fr.-Bilb.-Kordb.-Akt. ohne Zins. 40 P. 39 1/4 bez. u. G.	Diskonto 1 1/4 G.
"	3 1/2 Oblig. v. 1845 102 1/2 P.	
"	4 1/2 " " 99 3/8 P. 99 G.	
"	Loth.-Anl. à fl. 50 b. Rothsch. 76 1/4 P. 75 3/8 G.	
"	Groß. à fl. 25 b. Rothsch. 27 1/4 P. 27 G.	
Raffau.	3 1/2 Oblig. d. Rothsch. 104 P.	
"	3 1/2 " " 90 3/4 P.	
"	Loth.-Anl. à fl. 25 b. Rothsch. 25 P. 24 3/4 G.	
Rußland.	4 1/2 Obl. b. Baring in Lf. à fl. 12 96 7/8 P. 95 7/8 bez. u. G.	
"	4 " " Pope in Rub. à fl. 2 87 1/4 P.	
"	4 " " " " " " " " " " 86 1/2 G.	
Polen.	4 " " " " " " " " " " 82 1/2 P.	
Spanien.	3 1/2 fl. 500 Loose 34 1/2 P.	
Schweden.	3 1/2 insänd. Sch. Pfäst. à fl. 2. 30 57 1/2 P. 1/4 G.	
Holland.	2 1/2 Jntegr. 99 7/8 P. 3/8 G.	
Belgien.	3 1/2 Obl. in Lf. à fl. 12 b. Rothsch. 94 P. 93 3/4 bez. u. G.	
"	4 1/2 Obl. in Lf. à 28 fr. 83 1/2 P.	
Sardinien.	3 1/2 Obl. b. Rothsch. in Lire à 28 fr. 35 1/4 P.	
Lothar.	Loth.-Anl. b. Bisthm. 90 P. 89 3/8 bez.	
R. Amerika.	3 1/2 Oblig. in Lire à 24 fr. 116 1/4 P. 115 3/8 G.	

Geldkurs.	
Neue Louisd'or	fl. 11 3 fr.
Wistolen	„ 9 36 1/2 37 1/2
ditto Preuß.	„ 9 57 1/2 58 1/2
Holl. 10 fl. Stücke	„ 9 47 1/2 48 1/2
Randbanknoten	„ 5 34-35
20 Frankstücke	„ 9 28 1/2 29 1/2
Engl. Sovereigns	„ 11 52-53
Gold al Marco	„ 318
Preuß. Thaler	„ 1 45 1/2 46
5 Frankenthaler	„ 2 21 1/2 22
Pöschhaltig Silber	„ 24: 27-29
Preuß. Tres.-Sch.	„ 1 45 1/2 46

Interimistischer verantwortlicher Redakteur: Postfach 114.

B.138. Baden. **Einladung zum Abonnement auf das vom 1. April d. J. an täglich erscheinende Badeblatt**

Amtlicher Fremdenliste für die großherzogliche Stadt Baden. Dieses Blatt ist in den Stand gesetzt, die Namen der täglich während der Saison an dem hiesigen Kurorte eintreffenden Fremden sogleich am andern Morgen nach deren Ankunft zu veröffentlichen, und zwar mit der größten Pünktlichkeit, und wird wöchentlich eine Hauptliste sämtlicher hier anwesenden Fremden liefern. Dieses Blatt enthält ferner eine kurze Mittheilung der neuesten politischen Tagesereignisse und ein Feuilleton. Außerdem eignet sich dasselbe seiner großen Verbreitung wegen sowohl unter den hiesigen Einwohnern als auch unter den hier verweilenden Fremden zu Anzeigen aller Art. Abonnementspreis in Baden jährlich 4 fl., monatlich 1 fl. 20 kr. — Durch die Post bezogen, inkl. der Provision, jährlich 5 fl. 38 kr., monatlich 1 fl. 20 kr.

Scotznowsky'sche Verlagsbuchhandlung.

Für Reisende nach London. B.154. Es gibt Tausende, die dies Jahr nach London eilen, ohne der englischen Sprache, namentlich ohne der Aussprache derselben hinlänglich mächtig zu seyn. Die besten Dolmetscher für solche sind die unten näher bezeichneten Wörterbücher. Es sind die einzigen, die die Aussprache, vollkommen in deutschen Lettern ausgeführt, auch in dem deutsch-englischen Theil wiedergeben; das Verhältniß der englischen Sprache, die bis auf diese Wörterbücher unbedeutend am raschesten möglich gemacht.

Alle guten Buchhandlungen haben Vorrath davon, oder besorgen Bestellungen auf das schnellste; man bestelle aber genau die Ausgaben mit Angabe der Aussprache bei S. Kraus in Gera. **Feller, F. G.**, englisch-deutsches und deutsch-englisches Handwörterbuch für Reisende, Auswanderer und Schulen, nebst kurzer Grammatik, Phraseologie und Vergleichstabellen der Münzen, Maße und Gewichte. Mit durchgängiger genauer Angabe der Aussprache des Englischen mit deutschen Schriftzeichen. 27 Bogen Lex. 16. Velinp. eleg. gebunden 1 fl. 30 kr.

Feller, F. G., Handwörterbuch der englischen und deutschen Sprache für den Kaufmann und Fabrikanten, nebst kurzer Grammatik, Phraseologie und Münztabelle und mit merkantilischer

Terminologie. — Mit durchgängiger genauer Angabe der Aussprache des Englischen mit deutschen Schriftzeichen. 29 Bogen Lex. 16. Velinp. eleg. gebunden 1 fl. 39 kr.

In Karlsruhe vorräthig bei G. Braun.

B.140. [2]1. Freiburg. **Bekanntmachung.** Die nächste Ausstellung des Freiburger Gewerbevereins betr. Der Gewerbeverein zu Freiburg wird während der Ostermesse 1851 wieder eine öffentliche Gewerbe- und Industrieausstellung veranstalten. In dem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, laden wir alle Gewerbetreibende und Fabrikanten ein, uns mit ihren Aufstellungen zu erfreuen. Insbesondere wünschen wir, daß nicht nur solche Gegenstände, auf welche mehr Zeit und Arbeit verwendet ist, als der eigentliche Gebrauch erfordert, eingekauft werden, sondern auch zum gewöhnlichen Gebrauche bestimmte Gegenstände, von welchen der Verkäufer glaubt, daß sie sich durch besondere Zweckmäßigkeit und Billigkeit auszeichnen. Bei jedem eingekauften Gegenstande muß bemerkt seyn, ob derselbe zum Verkaufe bestimmt ist, und zu welchem Preise er einzeln und, im geeigneten Falle, in Partien verkauft werden kann, da der Verein mit der Ausstellung eine Lotterie verbindet, wozu er bereits ordentliche Genehmigung erhalten hat. Zugleich werden die Herren Einkäufer eruchtet, uns von den zur Ausstellung bestimmten Gegenständen 4 Wochen vor der Ausstellung, die am Montag in der Meswoche, den 12. Mai 1851 beginnt, gefälligst Anzeige zu machen, damit wir für die nöthigen Lokalitäten sorgen können. Bei frätären Anmeldungen müßten es sich die Herren Einkäufer selbst zuschreiben, wenn die Gegenstände nicht mehr geeignet aufgestellt werden könnten. Die Gegenstände selbst müssen vierzehn Tage vor der Ausstellung dahin eintreffen. Vermöge Beschlusses großh. Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1850, Nr. 17349, genießt der Verein zwei Monate vor und nach der Ausstellung für alle dieselbe betreffende Briefen und Fahrposten-Sendungen Portofreiheit bei den großherzogl. Posten und Eisenbahnen unter folgenden Bedingungen:

- 1) Dieselben müssen an die Kommission der Industrieausstellung zu Freiburg adressirt und auf der Adresse mit der Namensunterschrift des Versenders versehen seyn.
 - 2) Schein und Bestellungen gebühren, insofern sie den Postbedienten zugut kommen, müssen bezahlt werden.
 - 3) Fahrpostsendungen sind auf das Gewicht von 100 Pfund beschränkt.
- Bei Zufendungen von höherem Gewichte erbiten wir uns vorherige gefällige Anzeige; jedenfalls übernimmt aber der Verein für alle angenommenen derartigen Gegenstände die Rückfracht. Die Versendung geschieht auf Kosten des Einkäufers. Freiburg, den 18. Januar 1851. Der Vorstand: Dr. J. Frid.

B.139. [3]1. Mannheim. Auf das **„Mannheimer Abendblatt“** zur Zeit das einzige Organ der entschieden-konservativen Richtung in Baden, wird zur Abonnirung mit dem Wechsel des Quartals hiermit eingeladen. Preis im ganzen Großherzogthum, mit Postaufschlag, vierteljährig 1 fl. 13 kr., halbjährig 2 fl. 26 kr. Mannheim, den 20. März 1851.

„Die Redaktion des Mannheimer Abendblatts.“

B.115. [2]2. London. **Kinzigthaler Mining-Association.** The fourth General annual meeting will be held at the Office of the Company No. 1, Adelaide-Place, London-Bridge, on Monday the 8. April next, at one o'clock precisely. — London, March 10. 1851. G. Copeland - Capper, Secretary. **Kinzigthaler Bergwerks-Verein.** Montag, am 8. April, wird präzis 1 Uhr auf dem Bureau des Vereins, Nr. 1 Adelaide-Place, London-Bridge, die vierte allgemeine Jahresversammlung stattfinden. — London, 10. März 1851. — G. Copeland - Capper, Sekretär.

B.52. [3]2. Karlsruhe. **M. Grandhomme,** Médecin Dentiste, à l'honneur de prévenir sa clientèle de son séjour à Karlsruhe. Hôtel de l'empereur Romain, Chambre No. 8.

B.136. [2]1. Karlsruhe. **Anzeige.** Großh. bairische 35-fl.-Loose, welche in der Orientziehung schon herausgekommen, deren Gewinnziehung den 31. dieses Monats stattfindet, sind bei uns zu haben. **Edw. Domburger & Söhne.** Gewinne: 50,000 fl., 15,000 fl., 5000 fl., 4 mal 2000 fl., 13 mal 1000 fl. u.

B.151. Ein renomirtes Tapetengeschäft wünscht Muster in Kommission zu geben. Offerten franco unter AT poste restante Frankfurt a./M.

B.146. [2]1. Karlsruhe. **Kellner-Gesuch.** In einen Gasthof ersten Ranges zu Mannheim wird ein Kellnerlehrling gesucht, wobei einem jungen Menschen, der die Kücherei bereits erlernte, der Vorzug gegeben wird. Näheres bei der Expedition der Karlsruher Zeitung.

B.127. [3]2. Raftatt. **Engagement.** Ein Theatermeister kann sogleich Engagement erhalten bei **H. Spahn,** Schauspielerdirektor in Raftatt.

A.760. [3]3. Karlsruhe. **Bleich-Anzeige.** Für die als vorzüglich anerkannte Natur-Bleiche in Urach besorge ich auch dieses Jahr wieder die Einlieferung der Leinwand und Gebild u. c. Ich lege daher recht zahlreiche Zufendungen entgegen mit der Versicherung schneller und besser Bedienung.

Karl Benjamin Gehres, Langestraße Nr. 96. B.114. [3]2. Rauenberg, Bezirksamt Wiesloch. **Viegschafts-Versteigerung.** In Erledigung des amtlichen Beschlusses vom 30. Januar d. J., Nr. 2625, werden dem Dirschwirth Joseph Schneider von hier bis Mittwoch, den 16. t. M., Mittags 1 Uhr,

2 Viertel 25 Ruthen Postreitplatz nebst 1 Morgen 1 Viertel 15 Ruthen dabei liegendem Ob- und Pflanzgarten mit einem zweiflügeligen Wohnhaus, Scheuer, Heuschuppen, zwei Gassallen, Pferde- und Hühnerstallung, sechs Schweineställen, Brennweindrennhaus und überbauter Kugelbahn, mit der Realgerechtigkeit zum Goldenen Hirsche, an der Straße gegen Wiesloch, einst. die Straße gegen Wiesloch, anderf. Löwenwirth Bergmeier, vormaligen Gemeindegelände und Kathhaus, hinten Kaspar Sprengel's Wittwe, tarirt zu 6000 fl. dieses vorzügliche Lokal eignet sich zu jedem Geschäftsbetrieb; nebst 2 Morgen 14 Ruthen Weinberg in verschiedenen Gewannen liegend, im Gesamtanschlag zu 470 fl., öffentlich im Zwangswege mit dem Bemerkten versteigert, daß der eigentliche Zuschlag erteilt, wenn mindestens der Schätzungspreis geboten werden wird. Rauenberg, den 13. März 1851. Bürgermeisteramt. K n a b.

B.122. F r i e s t.
Konkursausschreibung
für die Stelle eines Direktors des Dampfmaschinen- und Fabrikwesens der k. k. österr. Kriegsmarine.

In Folge der a. h. Entschliessung S. M. des Kaisers vom 9. Jänner 1851, wird für die Stelle eines Direktors des Dampfmaschinen- und Fabrikwesens der k. k. österr. Kriegsmarine hiermit der Konkurs eröffnet. Die Anforderungen, welche an den Direktor dieses Zweiges der Marineverwaltung gestellt werden, sind folgende: 1) Ein Alter nicht unter 30 und nicht über 50 Jahre und befriedigende Gesundheitsumstände. 2) Kenntniss der deutschen oder italienischen Sprache, dann vollkommene theoretische und praktische Kenntnisse in der Mechanik und im Maschinenwesen im weitesten Sinne des Wortes; ferner gründliche Kenntnisse in dem bei Seearbeiten vorkommenden Fabrikwesen, als: den Seil- und Segeltuchfabriken, Maschinen und Metallarbeiten u. s. w., insofern diese Erzeugnisse als dem Fabrikwesen angehörig zu betrachten sind, welche Fabriken und Maschinenwerkstätten mit Rücksicht auf die neuesten Methoden, Erfindungen und Fortschritte in jedem dieser Zweige, nach von dem Direktor selbst vorgelegten Plänen und Vorschlägen zu ordnen, zu errichten und zu leiten kommen. 3) Er muss fähig seyn, das ihm untergeordnete k. k. Maschinenpersonal nicht nur zu überwachen und zu leiten, sondern auch bezüglich ihrer Verdienstlichkeit, Eignung zu höheren Graden oder der Nothwendigkeit ihrer Ausschreibung beurtheilen und prüfen zu können, kurz alle zur Leitung der Geschäfte nötigen Administrationsfähigkeiten besitzen; endlich 4) muss er eine tadellose Moralität und unbescholtene Rechtlichkeit verbürgen. Sein eigentlicher Aufenthalt ist in Triest, jedoch ist er verpflichtet, wenn es der Dienst erfordert, in Venedig, Pola und in den sonstigen Marine-Etablissements zu verweilen. Diejenigen, welche auf diese Stelle aspiriren zu können glauben, werden demnach hiermit aufgefordert, ihre mit genauen, vollständigen und legal bestätigten Aufklärungen über ihre Befähigung, frühere Dienstleistungen, unbescholtene Charakter u. s. w. belegten Gesuche längstens bis Ende Mai 1851 unter der Adresse: „An das k. k. Marine-Überr-Kommando in Triest“ entweder unmittelbar oder, dafern sie Staatsbedienstete wären — im Wege der ihnen vorgesetzten Behörde, unter genauer Angabe ihres Wohnortes, ihrer gegenwärtigen Stellung und Befoldung, und der Bedingungen, unter welchen sie diese Stelle anzunehmen genehmen wären, einzusenden. Hierbei wird bemerkt, dass diese Anstellung vorläufig nur als probatorisch zu gelten hätte, und dass das k. k. Marine-Überr-Kommando demjenigen Bewerber, welchem dieselbe zu Theil werden sollte, wenn er in k. k. österr. oder anderen Staatsdiensten wäre, den Vorbehalt des unbescholtene Rücktritts in seine gegenwärtige Stellung erwirken wird, im Falle er binnen 3 Jahren vom Tage des Dienstantritts nicht in den effektiven Stand der k. k. Marinebeamten eingereiht werden sollte.

Triest, den 1. Februar 1851.
Vom k. k. Marine-Überr-Kommando:
V. Dabler u. y.
Vizeadmiral.

B.54. [33]. Nr. 4377. Karlsruhe. (Bekanntmachung.)
Die Bornehme einer Kameralassistenten-Prüfung betreffend.
Die nächste Kameralassistenten-Prüfung wird den 19. Mai d. J. ihren Anfang nehmen.
Dies wird unter Bezug auf S. 9 der Verordnung grossherz. Finanzministeriums vom 25. Mai 1838, Reg. Bl. Seite 201, und die Bekanntmachung vom 10. Januar 1845, Nr. 436, Steuerverordnungsblatt Seite 1 mit dem Anfügen hierdurch verkündet, dass diejenigen Kandidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, ihre Anmeldungen unter Anfügen der erforderlichen Zeugnisse in Zeiten dahin einzureichen haben.
Karlsruhe, den 14. März 1851.
Steuerdirektion.
S e l p a m.

B.55. [33]. Karlsruhe.
Leihhaus-Vänder-Versteigerung.
In dem Leihhaus-Bureau werden versteigert, Montag den 24. März, Nachmittags 2 Uhr: Manns- und Frauenkleider.
Dienstag den 25. März, Nachmittags 2 Uhr: Leib-, Tisch- und Bettweibzeug.
Mittwoch den 26. März, Nachmittags 2 Uhr: Goldene und silberne Taschenuhren mit und ohne Repeaterwerk, silberne Tassen, Dhr- und Ringerringe, Brochen, Vorstecknadeln, Reißzeuge etc.
Donnerstag den 27. März, Nachmittags 2 Uhr: Ober- und Unterbetten, Pfluden, Kissen, Garn, Fingerringe, Bügelreifen, Regenschirme etc.
Freitag den 28. März, Nachmittags 2 Uhr: Leinwand, Tuch, Kattun, Baumwolltuch und sonstige Ellenwaaren.
Karlsruhe, den 19. März 1851.
Leihhaus-Verwaltung.

B.133. [21]. Steinaach, Amt Haslach.
Eigenschafts-Versteigerung.
Am Montag, den 31. März d. J., Nachmittags 2 Uhr, werden im Gasthaus zur Sonne dahier der Erbschaftstheilung wegen nachstehende Liegenschaften und Gebäulichkeiten unter annehmbaren Bedingungen öffentlich zum Eigenthum versteigert, als:
1) Ein zweistöckiges, von Stein neu erbautes Wirthschaftsgebäude mit zwei gewölbten und einem Balkeneller unter einem Ziegeldache, mit der darauf ruhenden Real-Wirthschaftsgerechtigkeit zur Sonne, einer, die Landstraße, ander, Thomas Wölfl, oben Joseph Schilli, unten Hausplatz;
2) ein zweistöckiges, von Stein neu erbautes Scheuer- und Stallungsgebäude unter einem Ziegeldache, einer, die Landstraße, ander, Gewerbsbach;
3) ein Bad- und Waschkloß beim Haus, einer, Thomas Wölfl, ander, Jakob Schimder;
4) ein Bad- und Waschkloß, gemeinschaftlich mit Simon Geiger, einer, Simon Geiger, ander, der Gewerbsbach;

5) die auf dem Wohnhaus als Eigenthum ruhenden circa 27 Sester Bürgerrechtswaldungen;
6) circa 1/2 Sester Gemüsgarten beim Haus, einer, die Landstraße, ander, der Gewerbsbach;
7) ein Loos Hanfröge Nr. 43, einer, Georg Schwab, ander, die Brücke;
8) ein einstöckiges Bauernwohnhaus mit Scheuer und Stallung unter einem Dach in Lachen, nebst ca. 2 1/2 Sester Gemüsgarten und Hofraum, einer, Georg Kornmeier, ander, Lorenz Kitzler;
9) die auf diesem Wohnhaus als Eigenthum ruhenden circa 30 Sester Bürgerrechtswaldungen;
10) ca. 9/2 Sester Ackerfeld in 3 Betten;
11) ca. 27 Sester Weiden in 2 Betten;
12) ca. 2 1/2 Sester theils Ackerfeld, theils Ackerfeld, einer, Kaspar Kinsle, ander, Friedr. Heidlauß von Labr;
13) ca. 6 Sester Wald im Lachener Berg, Steinaach, den 18. März 1851.
Bürgermeisteramt-Verweiser.
M e l l e r t.

vd. Rathschreiber Matt.
B.65. [33]. Ziegelhausen.
Mühle = Versteigerung.
Die zu der Konrad Welschen Gantmasse gehörende Mühle, wie solche in der Zeitung Nr. 25, 31 und 37 beschrieben steht, wird Montag, den 7. April d. J., Vormittags 11 Uhr, auf dem Rathhaus nochmals öffentlich versteigert, und, vorbehaltlich der Genehmigung von den Gläubigern, sogleich zugeschlagen.
Ziegelhausen, den 17. März 1851.
Bürgermeisteramt.
S c h n e i d e r.

631. [33]. Eßlingen. (Ediktallodung.)
Nachdem bei dem ehegerichtlichen Senate des königlich württembergischen Gerichtshofs für den Neckarreis zu Eßlingen die Ehefrau des Vaters Karl Bechtler von Kaufen, Louise Friederike, geborene Demmler, Klägerin, gegen diesen ihren Ehemann, Beklagten, wegen bösslicher Verlassung um Erkennung des Ehecheidungsprozesses gebeten und man derselben in diesem Gesuche willfährig, auch zu Verhandlung dieser Ehecheidungsklage Mittwoch, den 30. April d. J., peremptorisch bestimmt hat; so wird durch gegenwärtiges offenes Edikt nicht nur gebachter Karl Bechtler, sondern es werden auch dessen Verwandte und Freunde, welche ihm in Rechte zu vertreten genehmen seyn sollten, peremptorisch vorgeladen, an gedachtem Tage, wobei dreißig Tage für den ersten, dreißig Tage für den zweiten, und dreißig Tage für den dritten Termin hiemit anberaumt werden, vor genannter Gerichtsstelle zu Eßlingen Vormittags 9 Uhr zu erscheinen, die Klage der Ehegattin anzuhören, darauf die Einreden in rechtlicher Ordnung vorzutragen, und sich eines ehegerichtlichen Erkenntnisses zu gewärtigen, indem der beklagte Ehemann erscheinen an gedachtem Termin, oder erscheine nicht, auf des Gegentheils weiteres Anrufen in dieser Ehecheidungssache ergehen wird, was Rechtens ist.
So beschloffen im ehegerichtlichen Senate des k. Gerichtshofs für den Neckarreis.
Eßlingen, den 22. Januar 1851.
Für den Vorstand:
S c h o t t.

B.150. Nr. 4564. Karlsruhe. (Aufforderung und Fahnung.)
Handelsmann Leopold Dreysfus von Hohenheim steht dahier wegen widernatürlicher Unzucht in Untersuchung, und wird zur Fahnung ausgeschrieben mit der Aufforderung, sich binnen 14 Tagen dahier zu stellen, widrigenfalls das Erkenntnis nach dem Ergebnis der Untersuchung gefällt werden soll.
Zugleich wird sein Vermögen in Beschlag genommen, und etwaigen Schuldner derselben aufgegeben, bei Vermeidung doppelter Zahlung nur an den Abwesenheitspfleger derselben zu zahlen.
Karlsruhe, den 18. März 1851.
Großh. bad. Stadtdamt.
V. d. Schönthal, A. J.

B.129. Heberlingen. (Straferkenntnis.)
Der frühere Korporal Georg Thum von Lippertsreuth wird wegen Desertion in eine Geldstrafe von 1200 fl., sowie in die Kosten verurtheilt.
Heberlingen, den 12. März 1851. Großh. bad. Bezirksamt. M a r t i n.

B.147. Ettenheim. (Urtheil.)
Krim.-S. G.-Nr. 1090/92. II. Senat. J. U. S. gegen Sylvester Merxetter, Monika Merxetter, Aug. Glag und dessen Ehefrau Juliana Merxetter, sämtlich von Ettenheim, wegen Unterschlagung, wird auf amtsprüchliches Verhör und beziehungsweise Untersuchung, zu Recht erkannt: Sylvester Merxetter sey der Unterschlagung bödlicher Staatspapiere zum Nachtheil der Witwe des Kapellmeisters Ritter zu Mannheim und des Peter Ritter zu Bremen, und zwar dreier Rentenscheine zu 100 fl. nebst Coupons und zweier Rentenscheine zu 500 fl. nebst Coupons, sodann zweier Loose zu 35 fl. etc. für schuldig zu erklären, weshalb Sylvester Merxetter zu einer Arbeitsstrafe von einem Jahre etc., Jedes der 3 übrigen Angeklagten zum Erlasse des Urtheils gelassen, so weit er noch nicht geleistet ist, und zu den Kosten der Erhebung seiner Strafe, sodann zu den Untersuchungskosten Sylvester Merxetter zu 1/2 etc., alle Drei unter sammtverbindlicher Haftbarkeit zu verurtheilen. B. R. B. Dessen zur Urkunde ist gegenwärtiges Urtheil nach Verordnung des Großh. bad. Hofgerichts des Oberpräsidenten ausgefertigt und mit dem größern Gerichtsinsiegel versehen worden. So geschehen Freiburg, den 25. Februar 1851. (gez.) K e s e r. (L. S.) (gez.) W o l f i n g e r. — B e s c h l u ß. Da der Angeklagte Sylvester Merxetter sich auf sühligem Fuße befindet, so wird ihm obiges Urtheil anmit öffentlich bekannt gemacht, und werden die resp. Behörden ersucht, auf denselben zu fahnden, und ihn auf Verlangen anher einzuliefern. Ettenheim, den 10. März 1851. Großh. bad. Bezirksamt. S i m m e l s p a c h.

B.148. Nr. 3045. Haslach. (Urtheil.)
J. S. der Anstalts Ställe von Haslach gegen ihren Ehemann Anselm Ställe von dort, Vermögensabsonderung betr., wird durch Urtheil zu Recht erkannt:
Die Klägerin sey für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes zu trennen, und habe dieser letztere die Kosten des Streits zu tragen.
B. R. B.
Geschehen Haslach, den 10. März 1851.
Großh. bad. Bezirksamt.
M. K l e i n.

B.141. Nr. 5117. Gernsbach. (Arrestverfügung.)
J. S. der großh. Generalstaatskass. Arrestklägerin, gegen Johann M o t s c h dahier, Arrestbeklagten, Erbschaftsbesitz betr., wurde durch Erkenntnis vom heutigen das Vermögen des Beklagten mit Arrest belegt; weshalb wir hiemit sämtlichen Schuldnern des Beklagten bei Vermeidung doppelter Zahlung aufgeben, an denselben bis auf weitere gerichtliche Verfügung keine Zahlung zu leisten.
Gernsbach, den 19. März 1851.
Großh. bad. Bezirksamt.
v. J e c h.

B.142. Nr. 5116. Gernsbach. (Arrestverfügung.)
J. S. der großh. Generalstaatskass. Arrestklägerin, gegen den praktischen Arzt Franz Kürzel von Freiburg, Arrestbeklagten, Erbschaftsbesitz betr., wurde durch Erkenntnis vom heutigen das Vermögen des Beklagten mit Arrest belegt; weshalb wir hiemit sämtlichen Schuldnern des Beklagten bei Vermeidung doppelter Zahlung aufgeben, an denselben bis auf weitere gerichtliche Verfügung keine Zahlung zu leisten.
Gernsbach, den 19. März 1851.
Großh. bad. Bezirksamt.
v. J e c h.

B.143. Nr. 5120. Gernsbach. (Arrestverfügung.)
In Sachen der großh. Generalstaatskass. Arrestklägerin, gegen den Wadischhofwirth Gustav Wallraff von hier, Arrestbeklagten, Erbschaftsbesitz betr., wurde durch Erkenntnis vom heutigen das Vermögen des Beklagten zu Gunsten der Klägerin mit Arrest belegt.
Es wird daher sämtlichen Schuldnern des Beklagten bei Vermeidung doppelter Zahlung aufgegeben, bis auf weitere gerichtliche Verfügung keine Zahlung zu leisten.
Gernsbach, den 19. März 1851.
Großh. bad. Bezirksamt.
v. J e c h.

B.144. Nr. 5122. Gernsbach. (Arrestverfügung.)
J. S. der großh. Generalstaatskass. Arrestklägerin, gegen Alois Haas von hier, Arrestbeklagten, Erbschaftsbesitz betr., wurde durch Erkenntnis vom heutigen das Vermögen des Beklagten mit Arrest auf das Vermögen des Beklagten gelegt; weshalb hiemit sämtlichen Schuldnern derselben bei Vermeidung doppelter Zahlung aufgegeben wird, bis auf weitere gerichtliche Verfügung keine Zahlung zu leisten.
Gernsbach, den 19. März 1851.
Großh. bad. Bezirksamt.
v. J e c h.

A.514. [33]. Nr. 1248. Wiesloch. (Erbschaftsbesitz.)
Der ledige und 29 Jahre alte Jakob Funtker von Rauenberg ist zur Erbschaft seines unter 8. Dezember 1850 verstorbenen Vaters Franz Funtker von Rauenberg und seiner unter 27. Januar 1851 gleichfalls verstorbenen Mutter, Elisabetha, geb. Lachbrunn von da, berufen.
Da der Aufenthalt des Jakob Funtker unbekannt ist, so wird derselbe hiemit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten von heute an über Antritt oder Ausschlagung der eröffneten Erbschaft anher zu erklären, widrigenfalls die Erbschaft lediglich demjenigen zugetheilt werden würde, welchen sie zufällt, wenn Jakob Funtker zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Wiesloch, den 25. Februar 1851.
Großh. bad. Amtsrevisorat.
D ö r f l i n g e r.

B.135. [21]. Nr. 1744. Offenburg. (Erbschaftsbesitz.)
Der angeblich in Nordamerika an unbekanntem Orten sich aufhaltende Sebastian Schöttler, 26 Jahr alt, von Appenweier, ist zur Erbschaft seiner am 4. Februar d. J. gestorbenen Mutter Maria Anna, geb. W o s c h e r t, gewesenem Ehefrau des Georg Schöttler von Appenweier, mitberufen.
Der abwesende Sebastian Schöttler und dessen etwaige eheliche Abkömmlinge werden nun aufgefordert, binnen 3 Monaten a dato Nachricht von sich zu geben und die Erbschaftsprüfung an den Nachlass der Erblasserin um so gewisser geltend zu machen, als sonst das Erbvermögen lediglich demjenigen würde zugetheilt werden, denen es zufällt, wenn der Vorgesagte zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Offenburg, den 20. März 1851.
Großh. bad. Amtsrevisorat.
B i t t m a n n.

B.130. Nr. 6100. Karlsruhe. (Schuldenliquidation.)
Zur Schuldenliquidation des nach Nordamerika ausgewanderten ledigen Johann Schäfer von Grünwinkel wird Tagfahrt auf Freitag, den 28. d. M., Vormittags 9 Uhr, anberaumt, wobei etwaige Gläubiger ihre Forderungen richtig zu stellen haben, widrigenfalls ihnen später nicht mehr zur Befriedigung verholpen werden kann.
Karlsruhe, den 19. März 1851.
Großh. bad. Landamt.
B a u f.

B.145. Nr. 6322. Karlsruhe. (Schuldenliquidation.)
Zur Schuldenliquidation der nach Nordamerika ausgewanderten ledigen Margaretha K u h m von Grünwinkel wird Tagfahrt auf Freitag, den 28. d. M., Vormittags 9 Uhr, anberaumt, wobei etwaige Gläubiger zu erscheinen und ihre Forderungen richtig zu stellen haben, widrigenfalls ihnen später nicht mehr zur Befriedigung verholpen werden kann.
Karlsruhe, den 21. März 1851.
Großh. bad. Landamt.
B a u f.

B.134. Nr. 10,218. Pforzheim. (Schuldenliquidation.)
Der ledige Wilhelm Stark von Niesern will nach Amerika auswandern. Es wird deshalb Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf Samstag, den 29. d. M., Vormittags 11 Uhr, anberaumt, und werden dazu die etwaigen Gläubiger mit dem Anfügen vorgeladen, daß wir ihnen zur Befriedigung nicht zu verholpen vermöchten, wenn sie in dieser Tagfahrt die Anmeldung ihrer Forderungen unterlassen wollten.
Pforzheim, den 19. März 1851.
Großh. bad. Oberamt.
S e c h t.

B.70. [32]. Nr. 3612. Hornberg. (Gläubigeraufforderung.)
Martin Liebmann Kürschner aus Hornberg, mit seinen minderjährigen Kindern Christian, Luise und Martin Friedrich Liebmann, die Sophie Justina Holzmann von Hornberg mit ihrem minderjährigen Kinde, und die Schneider Johann Georg Arnold'schen Eheleute von Hornberg mit ihren minderjährigen Kindern wollen nach Amerika auswandern.
Alle Diejenigen, welche Ansprüche an sie zu machen haben, werden aufgefordert, sie längstens Dienstag, den 8. April d. J., Morgens 9 Uhr, hier anzumelden, widrigenfalls ihnen später zu ihren Forderungen nicht mehr verholpen werden kann.
Hornberg, den 17. März 1851.
Großh. bad. Bezirksamt.
L i n d e m a n n.

vd. Wöhrle, A. J.
B.69. [32]. Nr. 2360. Meersburg. (Gläubigeraufforderung.)
Die E. J. Umenhofer'schen Eheleute von Nordorf haben sich entschlossen, nach Amerika auszuwandern. Es werden deshalb die etwaigen Gläubiger derselben aufgefordert, ihre Forderungen anträge in der auf Freitag, den 4. April d. J., Morgens 8 Uhr, anberaumten Tagfahrt um so sicherer geltend zu machen, als man ihnen sonst später zu ihrer Befriedigung nicht mehr verholpen könnte.
Meersburg, den 13. März 1851.
Großh. bad. Bezirksamt.
S i n e i s e n.

vd. Kiegel.
B.149. [31]. Nr. 9157. Freiburg. (Schuldenliquidation.)
Gegen die Peter Ingold'schen Eheleute von Schallstadt haben wir Gut erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Donnerstag, den 10. April d. J., auf diesseitiger Amtskanzlei festgesetzt, wo alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anreitung des Beweises mit andern Beweismitteln.
Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleichs verholpen, und sollen in Bezug auf Borgvergleichs und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.
Freiburg, den 15. März 1851.
Großh. bad. Landamt.
S i t l e r.

B.117. Nr. 7954. Müllheim. (Ausschlußerkennnis.)
J. S. mehrerer Gläubiger gegen die Gantmasse des verstorbenen Gg. Fr. Serauer von Sulzburg, Forderungen betreffend.
Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen bis jetzt nicht angemeldet haben, werden von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Müllheim, den 10. März 1851.
Großh. bad. Bezirksamt.
L a n g.

B.131. Nr. 12,781. Emmendingen. (Ausschlußerkennnis.)
Alle Diejenigen, welche in der Gantfache gegen Kronenwirth Johann Georg Kopfmann von Rimbürg ihre Ansprüche nicht geltend gemacht haben, werden damit von der Masse ausgeschlossen.
B. R. B.
Emmendingen, den 18. März 1851.
Großh. bad. Oberamt.
B ö l l e.

J. B.: Seybel, v. A.
B.118. Nr. 10,011. Lahr. (Ausschlußerkennnis.)
In der Gant des Leopold R o s s von Lahr werden alle Diejenigen, welche in der Schuldenrichtigstellungs-Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
B. R. B.
Lahr, den 12. März 1851.
Großh. bad. Oberamt.
S a c h s.

vd. Mayer, Akt.
B.3. [32]. Nr. 10,292. Waldshut. (Entmündigung.)
Kosalie, geborene Kieger, Ehefrau des Jos. A g e l e von Waldshut, wurde heute wegen Wüßens für entmündigt erklärt, und nach L. N. S. 506 unter Vormundschaft ihres Ehemannes gestellt; was hiemit zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird.
Waldshut, den 12. März 1851.
Großh. bad. Bezirksamt.
J ü n g l i n g.

vd. Lang.
B.14. [33]. Nr. 6113. Möstlich. (Bekanntmachung.)
Für Mart. Braun von Scherlingen wurde in der Person des Lorenz Keller von da ein Pfleger aufgestellt, ohne dessen Einwilligung derselbe keines der in L. N. S. 499 genannten Rechtsgeschäfte vornehmen darf; was hiemit bekannt gemacht wird.
Möstlich, den 10. März 1851. Großh. bad. Bezirksamt. B ä n k e r.

(Mit einer Beilage.)